

Gemeinnütziger Verein „Bürger für Bürger“ e.V. in Lüdinghausen



Satzung

Präambel

„Freiwilliges Engagement“ zur Förderung des generationsübergreifenden Zusammenlebens auf der Basis von Werten zur Bewahrung der Menschenwürde und der Schöpfung. Dieser Leitspruch charakterisiert die Ziele des gemeinnützigen Vereins „Bürger für Bürger“ e.V. in Lüdinghausen und ist ein Ausdruck für das bürgerschaftliche Engagement in der Gesellschaft. Dieses wird vor dem Hintergrund des demografischen und ökologischen Wandels in Zukunft noch stärker gefordert sein. In alternden Gesellschaften ist es besonders notwendig, generationsübergreifende Aktivitäten auf ehrenamtlicher Basis bevorzugt zu entwickeln, da alle Altersstufen in zunehmendem Maße auf gegenseitige Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Die Namensgebung des Vereins „Bürger für Bürger“ bringt dies zum Ausdruck.

Der Verein Bürger für Bürger e.V. versteht sich als sozial, nachhaltig und inklusiv. Die Kompetenzen von Menschen mit vielseitigen Erfahrungen und Qualifikationen sowie sozialer Verantwortung sind die Grundlage für ehrenamtliches Engagement, für den Zusammenhalt der Gesellschaft und das Verständnis füreinander. Diese Entwicklung erfordert auch die Intensivierung der Zusammenarbeit von Verbänden, Organisationen und Vereinen, um für das „freiwillige Engagement“, der Menschen, die etwas bewegen wollen, die Integration in Netzwerke zu verbessern. Die Vernetzung und Kooperation verschiedener Akteure mit ihren Unterstützungs-, Hilfs- und Informationsangeboten ist wichtig für Menschen, die in verschiedenen Lebenslagen auf Fürsorge oder die helfenden Hände von Mitbürgerinnen und Mitbürgern angewiesen sind. Der gemeinnützige Verein „Bürger für Bürger“ beabsichtigt deshalb, gemeinsam mit Unterstützung der Stadt Lüdinghausen praktische, generationsübergreifende Hilfen einzurichten. Der Verein soll eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen pflegen, die sich in ähnlicher Weise für die soziale Integration aller Menschen in die Gesellschaft einsetzen. Das vielfältige „freiwillige Engagement“ von Bürger für Bürger e.V., wie das Werkstatt-Café „KANNSTE MAL“, der Burgen-Rikscha-Mobilitäts-Service und die Bildungspatenschaften mit Angeboten für Kindergärten und Schulen und ggf. weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote stellen damit konkrete Hilfen aber auch eine starke Vernetzung von gesellschaftlichen Strukturen in der Stadt Lüdinghausen bereit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürger für Bürger e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüdinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins „Bürger für Bürger e.V.“

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff).
2. Die Zwecke des Vereins sind die
 - a. Förderung der Jugendhilfe,
 - b. Förderung der Altenhilfe,
 - c. Förderung von Erziehung und Bildung,
 - d. Förderung der Integration und Inklusion benachteiligter Personengruppen,
 - e. Förderung der Unfallverhütung,
 - f. Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - g. Förderung der Integration zugewanderter Menschen.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere erreicht durch
 - a. die Initiierung und Förderung sozialer und die Bildung professioneller Netzwerke,
 - b. die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen als Zweck des sozialen Engagements,
 - c. die Vermittlung von Lesepatenschaften in Kindergärten und Schulen sowie von Hilfestellungen bei praxisorientierten Bildungsaufgaben schulischer Einrichtungen,
 - d. Initiativen gegen die Vereinsamung von Menschen,
 - e. Veranstaltungen von bildungsfördernden Projekten zur Vermittlung von humanistischen Werten und von umweltfördernden Erkenntnissen, deren Analyse und Umsetzungen
 - f. Begleitung und Betreuung benachteiligter Personen wie Behinderte, Kranke sowie hilfs- und unterstützungsbedürftige Menschen,
 - g. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei Kleinstreparaturen in Haus und Wohnung sowie Erledigung haushaltsnaher Dienstleistungen,
 - h. Nutzung von Kompetenzen zum Aufbau sozialer Netzwerke für gemeinnützige und mildtätige Zwecke,
 - i. geeignete Maßnahmen initiieren, die den Bedürfnissen nach Gesundheitsfürsorge, Mobilität und Geselligkeit gerecht werden,
 - j. durch operative und fördernde Projektarbeit zur Unterstützung örtlicher/regionaler Projekte. (*Ziele.*)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch neutral, an keine Partei und Konfession gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein „Bürger für Bürger e.V.“

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Juristische Personen können Mitglied werden. Ihre Vertretung erfolgt durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Fördermitgliedschaften durch natürliche und juristische Personen sind - ohne Stimmrecht - möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Tod. Austritte bedürfen der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand und sind erst nach einer Frist von drei Monaten wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn eine Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail auch nach dreimaligem Versuch nicht möglich war.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Der Verein kann Beiträge erheben und für seine Leistungen eine Gebührenordnung erstellen, die der Aufwandsentschädigung dient. Aktiv in die Vereinsarbeit eingebundene Mitglieder sind von der Beitragserhebung befreit. Über die Höhe von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bei aktuellen Handlungserfordernissen entscheidet der Vorstand und begründet dies in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins „Bürger für Bürger“

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, so es sich nicht um Personen mit dem Status des Fördermitgliedes handelt.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einberufen.

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und mindestens zehn Werktage vor dem Versammlungstermin. Der Versand der Einladung per E-Mail ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren Vertretung geleitet. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) wählen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
 - a. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c. Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages und eventueller Gebühren gemäß § 5,
 - d. Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands gemäß § 8 Abs. 9 Satz 3,
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 10 Abs. 1,
 - f. Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - g. Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind für drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.
8. Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende(n) und die/der Schatzmeister/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.
9. Über die Annahme und Umsetzung von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden erfasst, sind aber für das Ergebnis nicht relevant.
10. Für Anträge zur Änderung der Satzung im Organisationsbereich des Vereins ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Änderungen des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
11. Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle mit den Anträgen und Abstimmungsergebnissen anzufertigen. Diese werden von dem/der Protokollführer(in) und der /dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Vereinsmitgliedern zur Information vorgelegt.

§ 8 Vorstand des Vereins „Bürger für Bürger e.V.“

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in). Der Vorstand kann um bis zu fünf Personen erweitert werden (erweiterter Vorstand), welche besondere Aufgaben im Verein übernehmen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister/in.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands (nach § 26 BGB) vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit eine(n) Nachfolger(in) aus dem erweiterten Vorstand bestellen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Insbesondere hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zugewiesene Aufgabenbereiche werden von diesen selbstständig geführt. Sie sind dem Gesamtvorstand gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/ Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhält. Die Vergütung darf die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Ziffer 26a EStG nicht überschreiten.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens viermal jährlich, statt. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich, in Textform auch per E-Mail oder fernmündlich eingeholt werden, wenn die Vorstandsmitglieder dem aktuellen Vorgang jeweils zustimmen. Der Abstimmungsmodus mit einfacher Mehrheit bleibt erhalten.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer(in) und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dies gilt auch für im Umlaufverfahren getroffene Entscheidungen des Gesamtvorstandes. Das Protokoll wird dem Gesamtvorstand zugeleitet. In der Folgesitzung wird über die Annahme entschieden.

§ 9 Änderungen der Satzung des Vereins „Bürger für Bürger“

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Auf die Satzungsänderung ist in der Einladung hinzuweisen und der bisherige und neue Satzungstext beizufügen.
2. Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und informiert die Vereinsmitglieder in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen sollen über entsprechende Sachkunde verfügen.
2. Die Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglieder und voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Personen, deren Vergütung die in § 31a BGB festgelegte Grenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzbestimmungen, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 75 Prozent der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Voraussetzung für den Beschluss ist die Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
2. Wird der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt der Verein in die Liquidation ein. Der bisherige Vorstand gemäß § 26 BGB wird zu Liquidatoren, mit den zuvor zugeordneten Vertretungsrechten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Bürgerstiftung Lüdinghausen. Sofern die Bürgerstiftung Lüdinghausen nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an die Stadt Lüdinghausen oder deren Rechtsnachfolger. Das Vermögen ist von diesen jeweils ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden.